

**Entschuldung auch für Arme -**

**eine gerichtliche  
Restschuldbefreiung als Lösung für die Schweiz?**

Eine Befragung der Schuldenberatungsstellen in der Deutschschweiz

Dr. Christoph Mattes

Michael Lang

Prof. Dr. Carlo Knöpfel

Basel/Olten, Oktober 2015

# Einleitung

## Zu diesem Projekt

Diese Untersuchung ist Teil eines Projektes, im Rahmen dessen die Relevanz von Schulden für die Armutsbekämpfung in der Schweiz thematisiert und die Schuldenberatung als Angebot der Sozialen Arbeit zur Bewältigung von Schulden reflektiert wird. Es soll vor allem mit den Fachkräften der Schuldenberatung und anderer für das Thema relevanter Akteuren ein Austausch darüber geführt werden, wie die gesellschaftlichen und insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Armutsbekämpfung durch Schuldenberatung eingeschätzt werden. Weitergehend soll mit den Fachleuten herauskristallisiert werden, welche sozialpolitischen Forderungen sich ergeben, wenn man Armut und Verschuldung als sich gegenseitig bedingende soziale Probleme betrachtet.

## Ergebnisse

Das derzeitige Privatkonkursverfahren in der Schweiz wird von den befragten Akteuren der Schuldenberatung in der Deutschschweiz nicht als geeignetes Instrument zur Armutsbekämpfung eingeschätzt. Entsprechend kommt es überwiegend bei Verschuldungskonstellationen mit zuverlässiger Einkommenssituation zum Einsatz. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens sind die Einschätzungen jedoch unterschiedlich. Die Hälfte der befragten Akteure befürwortet ein solches Verfahren eindeutig. Die übrigen Befragten äusserten sich skeptisch oder konnten sich zur Notwendigkeit einer Restschuldbefreiung auf keine Aussage festlegen.

Insgesamt ist eine Verunsicherung festzustellen, ob ein Restschuldbefreiungsverfahren den jetzigen Privatkonkurs ergänzen oder ersetzen würde. Ein weiterer verunsichernder Aspekt ist, inwiefern die Ergebnisse eines Gesetzgebungsverfahrens den Bedürfnissen überschuldeter Personen genauso gerecht werden würde, wie den Interessen der Gläubiger. In dieser Frage überwiegen die Bedenken der befragten Expertinnen und Experten, dass sich ein solches Gesetz mehr an den Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger als an den der Klientinnen und Klienten orientiert.

## Unser Dank

Unser Dank gilt dem Seraphischen Liebeswerk, das uns die Durchführung dieses Projektes als auch der Fachtagung ermöglichte. Unser Dank gilt auch dem Dachverband Schuldenberatung und dessen Mitgliederorganisationen für die Teilnahme an der Befragung, sowie den Mitwirkenden am Expertengespräch.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Fachtagung konnten wir zahlreiche Kooperationspartner gewinnen, bei denen wir uns an dieser Stelle ebenfalls bedanken möchten. Unser Dank gilt der Caritas Schweiz, dem Dachverband Schuldenberatung Schweiz, der Kommission der Betreibungs- und Konkursbeamten, der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe sowie dem Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.

## Inhaltsverzeichnis

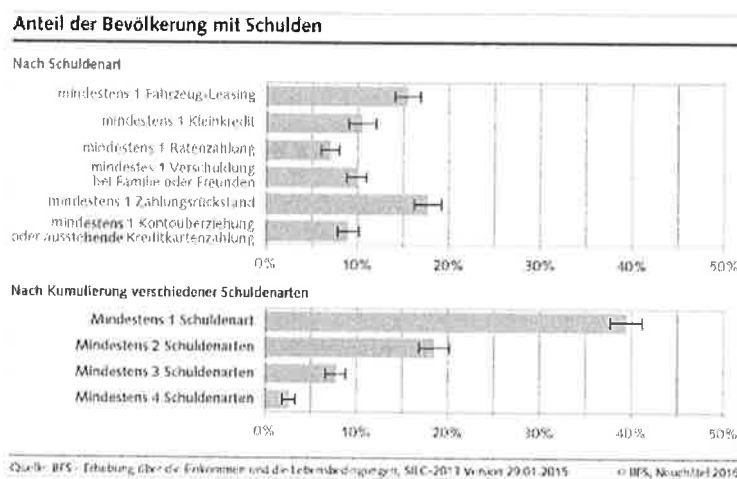
1.	Einführung und Ausgangslage	4
2.	Fragestellung und methodisches Vorgehen	6
3.	Ergebnisse	7
3.1	Die Relevanz des Schweizer Privatkonkursverfahrens in der Einzelfallarbeit	7
3.2	Der Einsatz des Privatkonkursverfahrens	7
3.3	Wirkungen des Privatkonkursverfahrens	8
3.4	Hauptkritikpunkte am derzeitigen Privatkonkursverfahren	8
3.5	Armutsbekämpfung durch Schuldenberatung	9
4.	Ergebnisse des Expertengesprächs	11
5.	Beantwortung der Forschungsfragen	12
6.	Weiterführende Fragestellungen	13
7.	Anhang: Mitglieder Expertengespräch	14

# 1. Einführung und Ausgangslage

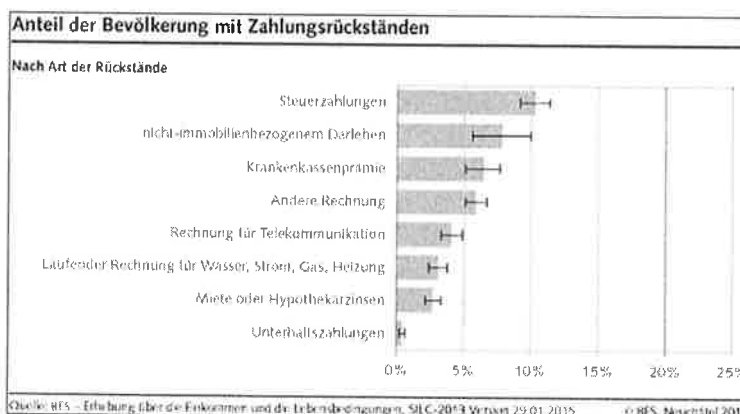
Aus der SILC-Erhebung aus dem Jahr 2008 ist bekannt, dass 7,8% der Haushalte in der Schweiz kritische Zahlungsrückstände und somit offene Posten im Umfang von 2/3 des Haushaltseinkommens bei Miete, Strom oder Krankenversicherungsbeiträge hatten. Diese Befunde weisen zwar auf die gesellschaftliche Relevanz des Problems hin, sagen aber zunächst wenig über das Gesamtausmass aus. Ebenso stellen die verfügbaren Daten keinen Bezug zur haushaltsökonomischen Situation betroffener oder gefährdeter Personengruppen her. Inwiefern wirken sich komplexe Lebenslagen in Form von Verschuldung als Bewältigungsverhalten der Betroffenen aus?

Eine Beurteilung, ob und ab wann Verschuldung überhöht ist, kann nicht ausschliesslich anhand objektiver Zahlen zur Verschuldung vorgenommen werden. Vielmehr müssen subjektive Aspekte wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sozioökonomische Situation der Haushalte und die Frage nach den Risiken des Alltags der Betroffenen mit einbezogen werden.

Aus den Daten der SILC-Erhebung 2013 geht ein differenzierteres Bild über das Ausmass der privaten Verschuldung hervor. Demnach sind über 38% der volljährigen Bevölkerung mit mindestens einer Schuldenart verschuldet; mit drei Arten von Schuldverpflichtungen sind es immer noch 8% der Bevölkerung.



Die SILC-Erhebung 2013 gibt erstmals Hinweise zur Verschuldungsstruktur der Betroffenen. Sie sind vor allem aufgrund von Steuerrückständen, Konsumkrediten und Krankenversicherungsbeiträgen verschuldet.



Um das Ausmass des Problems der privaten Verschuldung zu skizzieren sind aber auch Zahlen zur Betreuung von Privatpersonen ausschlaggebend. So lebten im Jahr 2013 4,3% der Bevölkerung in Haushalten, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied betrieben wurde. Insgesamt werden in der Schweiz jährlich ca. 2,8 Mio. Betreibungen (Stand 2014) von den Betreibungsämtern bearbeitet. Dies lässt auf ein Ausmass schliessen, das auf die Notwendigkeit eines Verfahrens hinweist, das auch den Menschen ohne pfändbares Einkommen oder einer Sanierungsrate eine Entschuldung ermöglicht.

Dieses Projekt berücksichtigt aber auch, Verschuldung von privaten Personen und Haushalten im Zusammenhang mit Armut und Armutsbekämpfung zu betrachten. Deutlich wird dies am hohen Anteil arbeitsloser Personen in der Gruppe der verschuldeten Haushalte (26,8%). Des Weiteren zeigen die SILC-Daten, dass alleinerziehende Personen und Familien, hier insbesondere Familien mit einem und mit drei und mehr Kindern, besonders von Verschuldung betroffen sind. Es handelt sich bei den verschuldungsgefährdeten Haushaltstypen um genau die, die auch aus der Sozialhilfestatistik als besonders bedürftig hervorgehen. Befunde, die sich durch vereinzelte kantonale Sozialberichte, in denen das Thema Verschuldung und Sozialhilfe abgehandelt wird, ebenfalls bestätigen. Daraus legitimiert sich die Frage und sozialpolitische Forderung, Verschuldung als genuiner Aspekt von Armut in der Schweiz zu betrachten und Lösungswege für Verschuldung im Kontext von Armut zu entwickeln bzw. anzubieten.

### **Ausgangslage**

Dieses Projekt greift die Frage auf, ob auch in der Schweiz ein Restschuldbefreiungsverfahren erforderlich ist, um mittellosen verschuldeten Personen eine Entschuldung und die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neubeginns zu ermöglichen. Das derzeitige Privatkonkursverfahren in der Schweiz führt nicht zu einem Erlass der bestehenden Schuldverpflichtungen. Die Wirkungen des Verfahrens für die verschuldeten Personen bestehen aus folgenden Punkten:

- Die bestehenden Pfändungen und Betreibungen werden im Rahmen eines Privatkonkursverfahrens aufgehoben.
- Bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums wird die laufende Einkommenssteuer mit einberechnet. Die Gefahr einer Neuverschuldung beim Steueramt wird dadurch reduziert.
- Über den Einbezug der Einkommenssteuer hinaus wird der Grundbedarf bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums erhöht. Die Erhöhung ist kantonal unterschiedlich, führt aber in jedem Fall zu einem höheren betreibungsrechtlichen Existenzminimum und zu einem erhöhten finanziellen Spielraum der verschuldeten Personen.

Hinsichtlich der Fragestellung dieses Projekts ist darauf hinzuweisen, dass sich die genannten positiven Auswirkungen des Privatkonkurses ausschliesslich auf lohnbeziehende Personen auswirken. Bei verschuldeten Personen im Sozialhilfebezug, mit einer Einkommenssituation am Existenzminimum oder ohne pfändbares Einkommen tritt dieser Effekt nicht ein. Daraus lässt sich die Frage ableiten, ob der Privatkonkurs überhaupt einen Beitrag zu Armutsbekämpfung leisten kann.

## 2. Fragestellung und methodisches Vorgehen

Auf dem Hintergrund der quantitativ hohen Verschuldung der privaten Haushalte in der Schweiz und den Wirkungen des Schweizer Privatkonkursverfahrens ergibt sich für das Projekt "Entschuldung auch für Arme - ein Restschuldbefreiungsverfahren als Lösung für die Schweiz?" folgende Fragestellung:

- Wie schätzen Fachpersonen der Schuldenberatung in der Schweiz die Wirkungen des Privatkonkurses zur Armutsbekämpfung ein?
- Wie wird das Privatkonkursverfahren in den befragten Schuldenberatungsstellen eingesetzt?
- Braucht es aus Sicht der befragten Fachstellen ein Restschuldbefreiungsverfahren für Armutsbetroffene?

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden die Fachpersonen der Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Schuldenberatung in der Deutschschweiz mittels eines Fragebogenleitfadens befragt. Die Befragung wurde bei 22 Stellen durchgeführt. Bei Mitgliederorganisationen mit mehreren in der Beratung tätigen Fachpersonen wurden, wenn möglich, die Stellenleitungen für das Interview ausgewählt.

Die Interviews wurden protokolliert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Auswertung erfolgt mit dem Ziel, die Praxisrelevanz der derzeitigen Privatkonkursverfahrens in der Schweiz explorativ darzustellen. Darüber hinaus werden die qualitativen Ergebnisse - soweit wie möglich - in quantitative Befunde überführt und diese mit der Statistik des Dachverbandes Schuldenberatung validiert.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Fachgesprächs aus Vertreterinnen und Vertreter der Caritas, dem Dachverband Schuldenberatung, der Eidgenössischen Kommission der Konkurs- und Betreibungsbeamten, der Kantonsverwaltung Solothurn (ASO), der Schuldenfachstelle Aargau-Solothurn, der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW und der Universität Zürich diskutiert und mit dem Modell der Restschuldbefreiung der Universität Zürich kontrastiert.

### 3. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Befragung der Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Schuldenberatung in der Deutschschweiz dargestellt. Dabei geht es um den Einsatz und Nutzen des bisherigen Privatkonkursverfahrens und den möglichen Bezug zur Armutsbekämpfung durch ein Entschuldungsverfahren.

#### 3.1 Die Relevanz des Schweizer Privatkonkursverfahrens in der Einzelfallarbeit

Das Privatkonkursverfahren kommt in den 22 befragten Stellen unterschiedlich oft zum Einsatz und hat demnach auch unterschiedliche Bedeutungen im Alltag der einzelnen Stellen. Fünf der befragten Stellen setzen das Privatkonkursverfahren nicht ein. Weitere fünf Stellen setzen den Privatkonkurs nur sehr selten und maximal in fünf Fällen pro Jahr ein. Zwölf Stellen gaben an, ihn in mehr als fünf Fällen pro Jahr einzusetzen. Von den befragten Stellen wurden im Jahr 2014 insgesamt 239 Privatkonkursverfahren bei Gericht eingeleitet. Auffallend ist, dass von den zwölf Stellen, die das Verfahren regelmässig anwenden, fünf Stellen das Verfahren sehr häufig einsetzen:

Fachstelle	Privatkonkursverfahren
Fachstelle für Schuldenfragen Basellandschaft	67
Berner Schuldenberatung	43
Fachstelle für Schuldenfragen Zürich	25
Plusminus Basel-Stadt	22
Beratungsstelle für Schuldenfragen Graubünden	15

Die übrigen 67 Privatkonkursverfahren aus dem Jahr 2014 verteilen sich auf die weiteren zwölf Schuldenberatungsstellen, die nach eigenen Angaben das Verfahren einsetzen. Verglichen mit der Statistik des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz ergeben sich nur geringfügige Abweichungen. Eine Unterscheidung ergibt sich dahingehend, dass Stellen mit einer geringen Anzahl eingereicherter Fälle weitere Konkursberatungen durchführten, die allerdings nicht zu einem Konkursantrag der ratsuchenden Personen geführt haben. Hier sind es insbesondere die Schuldenberatungsstellen der Caritas, die Konkursberatungen durchführen, ohne dass es zur Konkursantragstellung kommt.

#### 3.2 Der Einsatz des Privatkonkursverfahrens

Bei der Aufteilung der befragten Stellen hinsichtlich der Häufigkeit eingereicherter Privatkonkursverfahren fällt auf, dass Fachstellen mit vielen Konkursverfahren bei der Beschreibung der Zielgruppe der Stellen hauptsächlich auf ratsuchende Personen mit zuverlässiger Einkommenssituation bis hin zu hohen Pfändungsquoten ausgerichtet sind. Schuldenberatungen mit wenigen oder keinen Konkursverfahren weisen dagegen ein ausgeprägtes Verständnis der Armutsbekämpfung auf. Insgesamt ist aber das Verständnis der Schuldenberatungsstellen als Akteure der Armutsbekämpfung eher gering ausgeprägt. Einen klaren Bezug zur Armutsbekämpfung weisen nur die von Caritas getragenen Beratungsstellen auf, die sehr häufig auch auf weitere eigene, auf Armutsbekämpfung ausgerichtete Hilfsangebote zurückgreifen.

Ein gering ausgeprägter Bezug der Schuldenberatung zur Armutsbekämpfung ist auch der Statistik des Dachverbandes Schuldenberatung zu entnehmen. Von den im Jahr 2014 beratenen Personen (6.676 Personen) waren 417 sozialhilfebeziehende Personen (6,25%) und weitere 1469 Personen (22%) im Bezug von Sozialversicherungsleistungen.

### 3.3 Wirkungen des Privatkonkursverfahrens

Hierbei geht es um die Frage, in welchen Fallkonstellationen nach Einschätzung der Befragten ein Privatkonkursverfahren sinnvoll ist und welche Wirkungen damit erzielt werden können. Hier zeigt sich, dass das Verfahren in der Regel als letztes Mittel eingesetzt wird, vor allem wenn keine Sanierung oder anderweitige Lösung der Verschuldung möglich ist. Aus den Antworten wird aber auch deutlich, dass der Privatkonkurs für sich alleine kein hinreichendes Mittel ist, eine Verschuldungssituation langfristig und nachhaltig zu lösen. Wenn überhaupt, so kann es als Vorstufe einer Verlustscheinsanierung oder einer vorübergehenden Situationsberuhigung dienen. Diese Einschätzung wird auch im Fachdiskurs zur Schuldenberatung geteilt: "Es gibt Situationen, wo der Privatkonkurs das geeignete Instrument ist, um der überschuldeten Person ein wenig Luft zu verschaffen, um ihr zu einer gewissen Konsolidierung zu verhelfen. Er führt aber nicht zur Schuldensanierung" (Schulden-ABC der Berner Schuldenberatung, Stichwort Privatkonkurs).

Der Nutzen des Privatkonkursverfahrens wird somit weniger durch mittel und langfristige Effekte, sondern mehr durch kurzfristigen Auswirkungen beschrieben. Diese sind im Detail kantonal sehr unterschiedlich. Es lassen sich jedoch folgende positive bzw. kurzfristige Effekte aus den Nennungen zusammenfassen:

Nutzen des Privatkonkursverfahrens	Nennungen
Erhöhung des Grundfreibedarfs beim betriebsrechtlichen Existenzminimum	11
Einberechnung der laufenden Steuern im betriebsrechtlichen Existenzminimum	7
Vorübergehende Stabilisierung, Beruhigung, finanzielle Erholung und Entlastung	6
Aufhebung der Lohnpfändungen	6
Psychische Entlastung	6

### 3.4 Hauptkritikpunkte am derzeitigen Privatkonkursverfahren

Die hier aufgezeigten Kritikpunkte sind aus den Antworten auf die Fragen zu den Erfahrungen und zur Sinnhaftigkeit des jetzigen Privatkonkursverfahrens abgeleitet. Demnach existieren folgende Argumente und Kritikpunkte gegen die derzeitigen rechtlichen Regelungen zum Privatkonkurs:



Argumente und Kritikpunkte an den derzeitigen Privatkonkurs	Nennungen
Hoher administrativer Aufwand für das Gesamtverfahren	11
Die von der verschuldeten Person zu erbringenden Verfahrenskosten sind zu hoch	9
Die Wirkung des Privatkonkurses ist unattraktiv	8
Die Schuldensituation ist nicht abschliessend gelöst	7
Zu hohe fortlaufende Anforderungen nach dem Verfahren an die überschuldete Person	6
Für viele der überschuldete Personen nicht das geeignete Verfahren	4

Das Verfahren stellt nach Angaben der befragten Fachpersonen häufig eine Überforderung der Betroffenen dar. Es ist nicht nur von einem hohen Verwaltungsaufwand im Vorfeld und während des Verfahrens geprägt. Auch danach sind die Betroffenen weiterhin verschuldet und mit deren Folgen konfrontiert: "Es braucht hohe administrative Fähigkeiten von den überschuldeten Personen, sonst kommen schnell wieder Betreibungen!" (Schuldenberatung Aargau - Solothurn). "Katastrophal sind die Rechtsvorschläge, die oft vergessen werden." (Fachstelle für Schuldenfragen Schaffhausen).

Ebenso wird mehrfach auf eine fehlende nachhaltige Wirkung und die Notwendigkeit von Betreuung nach dem Verfahren hingewiesen: "Das Problem ist, dass bei vielen Leuten, die keine fortlaufende Begleitung haben, sofort wieder neue Schulden entstehen. Das heisst, eine fortlaufende Begleitung durch die Schuldenberatungsstellen ist sehr wichtig" (Fachstelle für Schuldensanierung Berner Ober-Mittelland).

### 3.5 Armutsbekämpfung durch Schuldenberatung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse auf die Frage, ob es in der Schweiz zur Armutsbekämpfung ein Restschuldbefreiungsverfahren braucht, zusammengefasst. Hier zeichnet sich die Tendenz ab, dass Beratungsstellen, die derzeit bereits häufig mit dem Privatkonkursverfahren arbeiten, sich gegen ein Restschuldbefreiungsverfahren aussprechen. Stellen, die das jetzige Verfahren nicht oder nur wenig einsetzen, sehen dagegen eine klare Notwendigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens: "Unbedingt braucht es das. Bisherige gesetzliche Verfahren bieten keine ausreichende Motivationsgrundlage und verhindern eine zweite Chance" (Fachstelle für Schuldenfragen Schwyz). "Ich fände es nicht schlecht, wie Deutschland oder Österreich. Aber auf keinen Fall über 6/7 Jahre, wie in diesen EU-Staaten. Die vorhandenen Konzepte aus dem Ausland können nicht eins zu eins übernommen werden, sondern müssen auf die Schweiz angepasst werden" (Justizvollzug Zürich).

Von den befragten Stellen sprechen sich elf für ein Restschuldbefreiungsverfahren aus. Davon weisen neun Stellen auf die Notwendigkeit einer Begleitung der Betroffenen durch die Schuldenberatungsstellen hin, insbesondere zur Vermeidung einer Neuverschuldung während oder nach einem solchen Verfahren. Ebenso wird zur Vermeidung von Verschuldung von drei Stellen die Einführung der Quellensteuer auf Lohneinkünfte gefordert.

Eine Restschuldbefreiung wird insbesondere mit den Argumenten der Schaffung neuer Perspektiven und der Steigerung der Eigenverantwortlichkeit begründet: „Entschuldung für Armutsbetroffene würde ich sehr begrüßen. Neue Perspektiven können entstehen. ... Ja, ganz klar, ich weiss nicht wie, aber es führt zur Entlastung am Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zur Entlastung des gesamten Familiensystems“ (Sozialberatung Caritas Luzern).

## 4. Ergebnisse des Expertengesprächs

Die Ergebnisse des Expertengesprächs können unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefasst werden:

Die Ver- und Überschuldung von Privatpersonen ist nicht nur als rein wirtschaftlicher Aspekt zu sehen. Überschuldung als soziales Problem meint auch, dass diese im Kontext der Lebenslage der Betroffenen entsteht und daher mehrdimensional gelöst werden muss. Daher ist es erforderlich, in einem Restschuldbefreiungsverfahren die verschuldeten Personen über die technokratischen Aspekte eines solchen Prozesses hinaus zu begleiten. Aus Sicht der Sozialen Arbeit geht es bei der Bearbeitung der Verschuldungsproblematik nicht nur um die verschuldeten Personen, sondern um die Stabilisierung der betroffenen Haushalte. Die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens soll neben den Betreibungsbeamten auch Schuldenberatungsstellen übertragen werden können. Die Schuldenberatung sieht sich als Angebot der Sozialen Arbeit in der Lage, die Besonderheiten der Lebenslage verschuldeter Personen mit den Anforderungen eines Restschuldbefreiungsverfahrens in Einklang zu bringen. Dadurch können die Erfolgsaussichten solcher Verfahren deutlich erhöht werden.

Die Frage nach der Notwendigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens korrespondiert mit dem sozialpolitischen Anliegen eines steuerbefreiten Existenzminimums in der Schweiz und der Problematik, wie unter finanziellen Notlagen die Zahlungen für Steuern und Krankenversicherungsbeiträge abgewickelt werden können. Zudem bestehen Anknüpfungspunkte zur Forderung von Schuldenberatungsstellen und deren Dachverband nach einem Direktabzug der Steuern vom Lohn.

Ein gesamtgesellschaftlich wirkungsvolles Restschuldbefreiungsverfahren darf nicht durch Hürden wie z.B. vom Schuldner im Vorfeld zu leistenden Verfahrenskosten, einer Mindestbefriedigung der Gläubiger oder bürokratische und technokratische Vorleistungen wie z.B. aufwändige Formulare erschwert werden.

## 5. Beantwortung der Forschungsfragen

### **Wie schätzen Fachpersonen der Schuldenberatung in der Schweiz die Wirkungen des Privatkonkurses zur Armutsbekämpfung ein?**

Der derzeitige Privatkonkurs in der Schweiz ermöglicht zwar eine kurzfristige Entlastung verschuldeter Menschen, er stellt jedoch keine nachhaltige Lösung der Verschuldung armutsbetroffener Menschen dar.

Das derzeitige Verfahren ist geprägt von hohen administrativen Hürden und vom Schuldner zu tragenden Kosten. Dem gegenüber stehen für Armutsbetroffene keine nachhaltigen Wirkungen. Das weitere Leben mit Schulden ist gekennzeichnet von Rechtsvorschlügen und erneuten Betreibungen.

Der Privatkonkurs ist kein wirksames und geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Armut.

### **Wie wird das Privatkonkursverfahren in den befragten Schuldenberatungsstellen eingesetzt?**

Das Verfahren kommt überwiegend bei Personen mit zuverlässiger Einkommenssituation zum Einsatz. Zur Entschuldung und Sanierung von Menschen mit verlässlicher Pfändungsrate stellt der Privatkonkurs ein sehr nützliches strategisches Instrument zur Entschuldung und Sanierung dar. Das Privatkonkursverfahren kommt in Stellen mit einem ausgeprägten Entschuldungsverständnis als Ziel der Schuldenberatung zum Einsatz. Fachstellen, die sich der Armutsbekämpfung verpflichten und Schuldenberatung als Beitrag zur Stabilisierung von prekären Lebenslagen sehen, verwenden das Privatkonkursverfahren nicht oder nur sehr selten.

### **Braucht es aus Sicht der befragten Fachstellen ein Restschuldbefreiungsverfahren für Armutsbetroffene?**

Die Hälfte der befragten Schuldenberatungsstellen befürwortet ein Restschuldbefreiungsverfahren für armutsbetroffene Menschen. Fünf Stellen sehen keine Notwendigkeit, ein solches Verfahren einzuführen und verweisen auf die positiven Erfahrungen des jetzigen Modells zur Entschuldung und Sanierung.

Die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens wird mit den destabilisierenden Wirkungen von Ver- und Überschuldung in prekären Lebenslagen begründet. Dazu tragen aber auch andere, mit der Frage einer Restschuldbefreiung für Arme in Zusammenhang stehenden Themen wie die Notwendigkeit einer Quellenbesteuerung des Lohns oder der Sicherstellung der Krankenversicherungsbeiträge bei. Diese Fragen gilt es bei der weiteren Diskussion um ein Restschuldbefreiungsverfahren zu beachten.

## 6. Weiterführende Fragestellungen

Im Rahmen des Forschungsprojektes sind weiterführende Fragen zum Thema Verschuldung und Armutsbekämpfung aufgekommen, die wir abschliessend kurz zusammenstellen möchten:

### **Schulden und Sozialhilfe**

Es existieren zwar vereinzelt Zahlen und Hinweise, dass sich die Verschuldung der Privatpersonen in der Schweiz vor allem in der Gruppe der sozialhilfebeziehenden und arbeitslosen Personen als soziales Problem wiederfindet. Es ist aber wenig über die Auswirkungen der Verschuldung auf die soziale und arbeitsmarktliche Integration der Betroffenen bekannt. Damit verbunden ist die Frage, ob und wie sich Armut und Verschuldung gegenseitig bedingen und ob bzw. wie sich zu erwartende Lohnpfändungen auf den Erfolg der Integrationsbemühungen durch die Sozialhilfe auswirken.

### **Zur Hypothese der sich sofort wieder verschuldende Personen**

Von den Fachkräften der Schuldenberatung wird sehr oft vorgetragen, dass sich Personen in prekären Einkommensverhältnissen häufig sofort wieder verschulden. Von besonderer Bedeutung sind die häufig erneut auftretenden Steuerschulden. Dieses Erfahrungswissen gilt es zu systematisieren und durch empirische Erkenntnisse zu bestätigen oder zu widerlegen. Können anhand von unmittelbar nach einer Entschuldung erneut auftretender Verschuldungsverläufe Rückschlüsse auf die Beratung von verschuldeten Personen gezogen werden und welche Anforderungen ergeben sich daraus für die Beratungspraxis?

### **Mittel- und langfristige Wirkungen des derzeitigen Privatkonkursverfahrens in der Schweiz**

Wie die Ergebnisse dieses Projektes zeigen, bestehen weitreichend Einwände bezüglich der Wirksamkeit des Privatkonkursverfahrens in der Schweiz. Es gibt jedoch keinerlei empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber, wie sich das Privatkonkursverfahren mittel- und langfristig für die betroffenen Schuldner auswirkt. Sind im weiteren Verlauf der Bewältigung der Verschuldung Unterschiede zu solchen Verschuldungsfällen zu erkennen, die kein Privatkonkursverfahren durchlaufen haben? Wie schätzen die Betroffenen selber die Wirkung ihres durchlaufenden Privatkonkursverfahrens ein? Wie verhalten sich öffentliche Gläubiger nach einem Privatkonkursverfahren bzw. in welchem Ausmass werden verschuldete Personen nach einem Privatkonkursverfahren durch öffentliche Gläubiger erneut betrieben?

## 7. Anhang: Mitglieder Expertengespräch

Isabelle Bindschedler  
Caritas Schweiz: Abteilung Anwaltschaft

Anne Birk  
Kanton Solothurn: Amt für soziale Sicherheit

Carlo Knöpfel, Prof. Dr.  
Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit  
Projektleitung

Michael Lang  
Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit  
Projektmitarbeiter

Christoph Mattes, Dr.  
Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit  
Projektleitung, Moderation Expertengespräch

Isaak Meier, Prof. Dr.  
Universität Zürich: Rechtswissenschaftliches Institut

Sebastien Mercier  
Dachverband Schuldenberatung Schweiz

Claudia Odermatt  
Caritas Schweiz: Fachstelle Schuldenberatung

Roger Schober  
Kommission der Betreibungs- und Konkursbeamten  
Geschäftsleitung der Konkursämter des Kantons Bern

Agens Würsch  
Dachverband Schuldenberatung Schweiz  
Plusminus Budget und Schuldenberatung Basel

Barbara Zobrist  
Schuldenberatung Aargau - Solothurn

Noemi Zurn-Vulliamoz  
Dachverband Schuldenberatung Schweiz  
Berner Schuldenberatung